

# Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
[immissionsschutz@kreis-lippe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-lippe.de)

Datum: 12.01.2026

## Aktenzeichen:

766.0056/24/1.6.2 (ET-56)

766.0057/24/1.6.2 (ET-57)

## Immissionsschutz

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Extertal (Repowering)**

Der WINDEX GmbH & Co. KG, Meierberger Straße 18a, 32699 Extertal, wurde mit Bescheid vom 23.12.2025 die Änderungsgenehmigung (Repowering) gem. § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Repowering (Austausch bzw. vollständige Modernisierung) der Bestandsanlagen WEA ET-10 und ET-09 in Extertal, Gemarkung Meierberg, durch die Errichtung und den Betrieb von zwei moderneren Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X (Nennleistung: 5.700 kWel, Nabenhöhe: 125,4 m, Rotordurchmesser: 149,1 m, Gesamthöhe: 199,95 m) auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- ET-56: Extertal, Gemarkung Meierberg, Flur 2, Flurstücke 70, 71, 67
- ET-57: Extertal, Gemarkung Meierberg, Flur 2, Flurstücke 72, 73; Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 57

erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung (Repowering) ist der Rückbau der Bestandsanlagen (WEA ET-10 und ET-09) und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps hin zu zwei Anlagen des Typs Nordex N149/5.X sowie eine geringfügige Verschiebung der Standorte im Vergleich zu den Bestandsanlagen (WEA ET-56 und ET-57).



Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der WINDEX GmbH & Co. KG gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, Luftverkehrsrecht und Straßen-/ Wegerecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 13.01.2026 bis einschließlich 26.01.2026** (Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9.BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Änderungsgenehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

#### Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe:

Montag bis Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr  
Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in den Änderungsgenehmigungsbescheid kann unter folgender Telefonnummer erfolgen: 05231 62-6280.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1



Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw).

Im Auftrag

gez. Hildebrand

